

SG_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2018/13 vom 5. März 2019

Sg Versicherungsgericht, 2019-03-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_EL_2018_13

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2018/13 du 5 mars 2019

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2018/13 del 5 marzo 2019

Regeste

Art. 11 Abs. 1 lit. g ELG.Einnahmenverzicht. Ablösung eines unentgeltlichen Wohnrechtes. Auskauf des Kapitalwertes (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 5. März 2019, EL 2018/13).

Erwägungen

E. 11

Abs. 3 lit. c ELG qualifiziert werden, was vorliegend aber keine Rolle mehr spielt, © Kanton St.Gallen 2026 Seite 6/7

Publikationsplattform St.Galler Gerichte weil die EL-Bezügerin im Zeitpunkt des frühestmöglichen EL-Anspruchsbeginns bereits in einem Heim gelebt hat. Die Annahme der Beschwerdegegnerin, hier liege ein Verzichtstatbestand vor, trifft jedenfalls nicht zu. 3. An sich könnte das Versicherungsgericht die Ergänzungsleistung direkt neu berechnen. Wegen der Gefahr eines allfälligen Berechnungsfehlers, der fehlenden Wiedererwägungsmöglichkeit eines Beschwerdeentscheides (kantonalrechtlich gesehen: Rekursentscheides) und des „verkürzten“ Rechtsmittelweges wird lediglich gestützt auf Art. 56 Abs. 2 Satz 2 VRP/SG (sGS 951.1) festgestellt, dass die Ergänzungsleistung ohne ein Verzichtseinkommen berechnet werden muss. Die Sache wird zur entsprechenden Neuberechnung des Ergänzungsleistungsanspruchs für den gesamten massgebenden Zeitraum ab Februar 2017 bis zum Hinschied der EL- Bezügerin und zur anschliessenden neuen Verfügung an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen. Gerichtskosten sind keine zu erheben (Art. 61 lit. a ATSG). Die nicht anwaltlich vertretene Beschwerdeführerin hat keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung. Entscheid im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.